

III
01

III - 10/1/1/10.11.17

Herrn Nemitz

Stadtvertretung am 20.11.2017**hier: Stellungnahme zum ÄNDERUNGSSANTRAG der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zum Antrag „Befahren von Schweriner Gewässern mit Jet-Skis“ (Drs. 01070/2017)****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,...

3. sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass über landeseigene Befahrensregeln für NATURA 2000-, Landschafts- und Naturschutzgebiete die Höchstgeschwindigkeiten für Jetski in diesen Gebieten stärker reglementiert bzw. die Befahrung mit hochmotorisierten Jetski, die Geschwindigkeiten schneller 25 km/h erlauben, in diesen Gebieten untersagt wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Auf der hier betroffenen Bundeswasserstraße besteht für das Land MV keine Möglichkeit, eine landeseigene Befahrensregelung für Jetski zu erlassen. Eine Befahrensregelung auf Bundeswasserstraßengewässern kann nur der Bundesverkehrsminister (BMVI) auf Basis der §§ 5 (nur für Naturschutzgebiete und Nationalparke) und § 6 WaStrG erlassen. Eine wasserrechtliche Befahrensregelung ohne das BMVI wäre nur möglich, wenn der Bundeswasserstraßenstatus für alle Gewässer im Stadtgebiet aufgehoben wird.

In der aktuellen Novellierung des BNatSchG ist dieser Regelungsvorschlag der Bundesländer auf Erweiterung der Möglichkeit für Befahrensregelungen auf Bundeswasserstraßen in § 5 WaStrG am Widerstand des BMVI nach aktueller Information der Landesregierung (LM MV 27.-28.9.2017) vorerst gescheitert:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach den §§ 7 Absatz 1 Nummer 8, 23, 24 und 25 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 3 kann das Befahren von Bundeswasserstraßen auch von der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde durch Schifffahrtszeichen geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, sofern es sich um Flächen handelt, die für die Schifffahrt nur von geringer Bedeutung sind.“

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
 - keine Relevanz
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
 - keine Relevanz
- Kostendarstellung für die Folgejahre

- keine Relevanz

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird empfohlen, den Antrag in der vorliegenden Form abzulehnen.

I.A.



Dr. Hauke Behr
